

## **Zu §39:**

### **Rücknahme der Umdeutung der Bürgermedien von 2007**

#### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

Abschnitt VI sollte nur heißen „Bürgermedien und Mediennutzerschutz“  
Unterabschnitt 1 muß heißen „Bürgermedien“

#### **§ 39 Grundsätze**

Funktionierende Bürgermedien garantieren und stärken die Meinungs- und Angebotsvielfalt durch die Integration unterschiedlichster produzierender Nutzer.

Die Bürgermedien tragen niederschwellig dazu bei, eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung sicher zu stellen.

Durch die aktive Teilhabe an den Bürgermedien wird die Medienkompetenz der Nutzer gestärkt.

#### **Kommentierung:**

### **Rücknahme der Umdeutung der Bürgermedien von 2007**

Abschnitt VI enthält in Unterabschnitt 1 „Grundsätze“ sowohl grundsätzliche Regelungen als auch alle Spezialregelungen zu den Bürgermedien. Diese Vermischung muss aufgelöst werden. Grundsätzliche Regelungen globaler Art gehören in den Anfang eines Gesetzes. Wenn eine ausdrückliche Verankerung der Medienkompetenzförderung im LMG gewollt ist, gehört die in den Anfang des Gesetzes z.B. als § 3a. Hier sollten nur spezielle Regelungen zu Bürgermedien stehen, weshalb der Unterabschnitt auch „Bürgermedien“ heißen sollte.

§ 39 biegt an dieser Stelle die Grundsätze des LMG aus §2 für die Bürgermedien um, indem er die Grundsätze

1. Garantie und Stärkung der Meinungs- und Angebots- und Anbieter Vielfalt
2. Sicherstellung der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung
3. Förderung der Medienkompetenz der Mediennutzerinnen und -nutzern

in

1. Medienkompetenzförderung
2. Unterstützung der Medienerziehung
3. Befähigung der Mediennutzer zu selbstbestimmtem, kreativen und verantwortlichem Umgang mit den elektronischen Medien
4. gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Gesellschaft

umdeutet.

Die ursprüngliche Zielhierarchie des Gesetzes muss auch im Bürgerfunk gelten. Entsprechend muss seine Ausgestaltung sein. Auch kann es nicht angehen, die „gleichberechtigte Teilhabe an der Informationsgesellschaft“ im geltenden Gesetz in der Novelle in „gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Gesellschaft“ zu ändern. Das schließt den Bürgerfunk aus, denn der wird immer noch analog über Rundfunk verbreitet.

## **Zu §40:**

### **Produktion von Bürgermedien fördern**

#### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

## **§ 40 Bürgermedien**

(6) Die LfM gewährt im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Bürgermedien nach diesem Abschnitt. Sie fördert hierbei vorrangig alle Sendbeiträge sowie Maßnahmen und Projekte zugelassener Radiowerkstätten (§ 40a Abs. 3) im Rahmen des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk.

Ferner kann sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen unterstützen.

Das Nähere der Förderung regelt die LfM durch Satzung.

### **Kommentierung:**

#### **Die Rolle der „Radiowerkstatt“**

Zugang zu einer Produktionshilfeeinrichtung in der Art der bis 2007 bewährten anerkannten Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet ist essentiell für einen funktionierenden Bürgerfunk. Die Voraussetzungen, qualitativ ansprechenden Bürgerfunk zu produzieren, sind nicht ubiquitär vorhanden. Es bedarf bei der Sachausstattung mehr als eines PCs mit Schneideprogramm und es bedarf auch bei der personellen Ausstattung mehr als dreier Radiopassinhaber. In einigen Bereichen wie Mikrofonie, Mischpult etc. ist professionelle Ausstattung für professionelle Ergebnisse erforderlich. Ebenso ist zur kontinuierlichen Entwicklung von Qualität die Begleitung durch einen erfahrenen „Coach“ erforderlich. Studioproduktionen benötigen einen akustisch hergerichteten Aufnahmeraum.

Damit Zugang zu diesen Einrichtungen gewährleistet ist, müssen sie in ihrer Raumausstattung einen gewissen Grad von Öffentlichkeit gewährleisten. Auch dürfen sie nicht bestimmte Nutzergruppen von vorneherein ausschließen.

Solche Produktionshilfeeinrichtung benötigen nicht unerhebliche Finanzmittel. Ohne Personalkosten, also bei rein ehrenamtlicher Arbeit, kann eine solche Einrichtung zur Zeit mit etwa 20.000 € jährlich dauerhaft betrieben werden, dafür aber auch die Produktion von einer Stunde qualitativem Bürgerfunk täglich sicherstellen. Einrichtungen, die zur Zeit bei gleichem Produktionsvolumen mit weniger Budget auskommen, sparen durch nicht kassenwirksame Quersubventionen (z. B. unentgeltliche Gestellung von Räumen), Unterlassen von Ersatzinvestitionen, also zu Lasten eines nachhaltigen Betriebs, oder eine Einschränkung der Aktivität.

Zurzeit muss dieses Geld durch ehrenamtliche Arbeit neben der eigentlichen Arbeit der Radiowerkstatt erwirtschaftet werden, indem geförderte Projekte durchgeführt, die Honorare aber an die Einrichtung gespendet werden oder andere Spenden eingeworben werden.

Wenn Bürgerfunk weiter existieren soll, muss eine Finanzierung der notwendigen Produktionshilfeinfrastruktur gesichert werden, die vergleichbare Zugangschancen für alle Bürger von NRW sicherstellt. Eine Finanzierung aus der generischen Einnahmequelle des Privaten Rundfunks, der Werbung, ist per Gesetz zum Schutz der Betreibergesellschaften ausgeschlossen. Deshalb muss die Finanzierung aus Rundfunkgebühren erfolgen. Ohne dies wird der Bürgerfunk fast vollständig eingestellt werden. Dann aber muss das gesamte Modell des privaten Lokalradios in NRW in Frage gestellt werden.

Für die Förderung der Radiowerkstätten ist sowohl eine feste Sockelförderung als auch eine leistungsabhängige Förderung nach der Anzahl der betreuten Produktionen denkbar. Die Sockelförderung hat allerdings den Nachteil, dass sie hohen Aufwand bei der Überprüfung und Zulassung von Radiowerkstätten bedeutet, mit dem Risiko, dass Einrichtungen gefördert werden, die kaum zur Partizipation beitragen, weil sie kaum Output haben. Dagegen hat die Erfahrung mit der früheren Minutenförderung gezeigt, dass produktive Einrichtungen über

ihren geförderten Output die Infrastruktur auch für steigende Qualitätsansprüche sicherstellen können.

Es ist also auch denkbar eine Förderung nach Produktion von Sendebiträgen. Am Anfang des Jahres legt die Radiowerkstatt der LfM einen Haushaltsplan für Ihre Ausgaben (Miete und Nebenkosten, Infrastruktur – Technik, Telefon, Internet – und Gehalt von Festangestellten etc. vor. Bis zu dieser Höhe können die Produktionen jeweils nach Meldung vom Lokalradio am Monatsende mit einem einheitlichen Förderbeitrag gefördert werden. Nach einem Jahr muss die Radiowerkstatt ihre Ausgaben nachweisen und evtl. zuviel erhaltene Förderung zurückzahlen bzw. sie wird von der Förderung des nächsten Jahres einbehalten.

### **Zu §40a:**

#### **Zieldefinition erneuern**

#### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

##### § 40a Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

- (1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.

#### **Kommentierung:**

Durch die Zielvorgabe des § 39 und darauf aufbauende Regelungen in § 40a Absatz (1) und § 40 Absatz (6), Satz 2 werden Bürgermedien instrumentalisiert, um ein in der allgemeinen Bildung erkanntes Defizit zu beheben. Dabei wird eine staatliche Aufgabe auf Ehrenamtler übertragen. Die klar zum Bildungsetat gehörige Aufgabe wird dabei aus Mitteln der Rundfunkgebühren mangelhaft finanziert, während diese Mittelumleitung die eigentlichen Bürgermedien austrocknet und somit die intendierte flächendeckende Förderung der Medienkompetenz verunmöglicht wird.

Dies muss klargestellt werden, indem die Medienkompetenzvermittlung an Schulen verstärkt Eingang in Lehrpläne findet und als Pflichtaufgabe des Bürgerfunks gestrichen wird. Einrichtungen des Bürgerfunks kooperieren bereits seit langem erfolgreich mit Schulen. Dies kann aber nicht fortgesetzt werden, wenn diese Bürgerfunkeinrichtungen aus finanziellen Gründen nicht weiter Bestand haben.

(Streichung §39, Änderungen § 40 Absatz (6) )

### **Zu § 40 a**

#### **Zugangsvoraussetzungen öffnen**

#### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW für §40a (2):**

- (2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft oder eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk haben, wobei ein Mitglied der Gruppe über eine geeignete Qualifizierung für dieses Verbreitungsgebiet verfügen muß. Jede Gruppe als auch natürliche Personen dürfen nur in einem Verbreitungsgebiet am Bürgerfunk teilnehmen.

Die geeignete Qualifizierung erfolgt über von der LfM zugelassene Radiowerkstätten, der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme muß nur einmal erbracht werden.

### **Kommentierung:**

Eine Gruppe besteht in jedem anderen Rechtsgebiet aus zwei Personen, rechtliche Verantwortlichkeit z.B. im Sinne des Pressegesetzes, als Geschäftsführer einer Gesellschaft usw. hat grundsätzlich eine Person. Deshalb ist die Zahl von zwei Gruppenmitgliedern und einem rechtlich fortgebildeten Verantwortlichen in einer Gruppe völlig ausreichend.

Das Wohnsitzprinzip entspricht in seiner Ausschließlichkeit nicht der Lebenswirklichkeit der Menschen, die in einem Verbreitungsgebiet wohnen und in einem anderen arbeiten. Sie haben öfters ihren kulturellen Wirkungskreis nicht an ihrem Wohnsitz. Es existieren Randzonen von Verbreitungsgebieten, die sich eher der nächstgelegenen Stadt zugehörig fühlen als der weiter entfernten administrativ zuständigen Gemeinde. Zusätzlich führt die Charakteristik der Ausbreitung des UKW-Signals zu Hörergruppen und damit potentiellen Bürgerfunkern außerhalb des definierten Verbreitungsgebietes.

Aus diesen Gründen sollte das Wohnsitzprinzip zu Gunsten einer Wahl des Verbreitungsgebietes, in dem man aktiv sein möchte, aufgegeben werden. Bei den regelmäßigen Qualifizierungsmaßnahmen, kann diese Wahl eindeutig und aktenkundig getroffen werden.

### **Zu § 40a**

#### **Radiowerkstätten wieder als Produktionshilfeeinrichtungen etablieren**

##### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW für einen neuen Absatz in §40a:**

Die LfM lässt Radiowerkstätten zu, welche die personellen, organisatorischen, medienpädagogischen und technischen Hilfen für die Produktion von Sendebiträgen den Bürgerfunk-Gruppen zugangsoffen dauerhaft zur Verfügung stellen. Der Nachweis hierüber erfolgt bis drei Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber der LfM. Radiowerkstätten dürfen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Näheres zur Zulassung von Radiowerkstätten regelt die LfM durch Satzung.

### **Kommentierung:**

Aus Gründen der Qualitätssicherung ist es sinnvoll, die Betreuung der Produktion von Bürgerfunksendungen durch Produktionshilfeeinrichtungen vorzuschreiben.

Im Gegenzug müssen diese Produktionshilfeeinrichtungen verpflichtet werden, für alle Bürgerfunkgruppen zugangsoffen zu sein.

Zugang zu einer Produktionshilfeeinrichtung in der Art der bis 2007 bewährten anerkannten Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet ist essentiell für einen funktionierenden Bürgerfunk. Die Voraussetzungen, qualitativ ansprechenden Bürgerfunk zu produzieren, sind nicht ubiquitär vorhanden. Es bedarf bei der Sachausstattung mehr als eines PCs mit Schneideprogramm und es bedarf auch bei der personellen Ausstattung mehr als dreier Radiopassinhaber. In einigen Bereichen wie Mikrofonie, Mischpult etc. ist professionelle Ausstattung für professionelle Ergebnisse erforderlich. Ebenso ist zur kontinuierlichen Entwicklung von Qualität die Begleitung durch einen erfahrenen „Coach“ erforderlich. Studioproduktionen benötigen einen akustisch hergerichteten Aufnahmerraum.

Damit Zugang zu diesen Einrichtungen gewährleistet ist, müssen sie in ihrer Raumausstattung einen gewissen Grad von Öffentlichkeit gewährleisten. Auch dürfen sie nicht bestimmte Nutzergruppen von vorne herein ausschließen.

### **Zu § 40a**

#### **Partizipation = adäquates Sendevolumen**

##### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW für §40a (4):**

(4) Die Veranstalter lokalen Hörfunks (§52) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Abs. 1, 2 u. 4 von täglich 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie Werbung einbeziehen.

In Sendegebiet mit mehr als 350.000 Einwohnern müssen täglich zusätzliche 60 Minuten Sendezeit zugangsberechtigten Gruppen nach den Grundsätzen der Absätze 1, 2 u. 4 im Anschluss an die Bürgerfunksendezeit zur Verfügung gestellt werden. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann der Veranstalter selbst nutzen.

##### **Kommentierung:**

Die Sendezeit von einer Stunde täglich kann zur Zeit in den meisten Sendegebiet nicht mehr gefüllt werden, weil ohne Finanzierung keine kontinuierliche Produktion mehr aufrecht erhalten werden kann. Wenn die Produktion des Bürgerfunks jedoch wieder gefördert wird, wird diese Sendezeit wieder reichlich gefüllt sein. In bevölkerungsreichen Verbreitungsgebieten ist nur eine Stunde Sendezeit aber nicht sinnvoll mit den gewachsenen Strukturen mehrerer produktiver Radiowerkstätten in Einklang zu bringen. Deshalb bietet es sich eher an, ab einer gewissen Zahl von Einwohnern eines Verbreitungsgebietes eine zusätzliche Stunde Bürgerfunksendezeit vorzusehen.

### **Zu § 40a**

#### **Partizipation = Sendezeiten mit Reichweite**

##### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW für §40a (5):**

(5) Der Bürgerfunk soll im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme in der Zeit ab 19 Uhr verbreitet werden.

Abweichend von den Regelungen in diesem Abs. und in Abs. 5 können im Einvernehmen mit dem Veranstalter zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden.

Für zum Bürgerfunk zugangsberechtigte Gruppen sollen in Einzelfällen

Livesendungen möglich sein, deren technische Betreuung durch den Veranstalter für die Gruppen kostenneutral ist.

##### **Kommentierung:**

Die Bürgerfunksendezeit wurde mit der Gesetzesnovelle von 2007 auf die Primetime des Fernsehens verschoben, die unattraktivste Stunde des Abends für alle Hörfunkproduzenten.

Wenn der Bürgerfunk auf diese Sendezeit abgeschoben wird, straft diese Regelung alle Reden von Partizipation Lügen, denn Partizipation an einem Medium heißt nicht nur Zugang zu den Produktionsmitteln sondern auch Zugang zu den Verbreitungswegen und zum Publikum dieses Mediums. Wer den Bürgern Redefreiheit nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit gewährt, hat entweder Angst vor ihnen oder die Meinungsfreiheit den Wünschen der Verleger untergeordnet. Beides passt nicht in die Verfassungsordnung der Bundesrepublik.

Die Bürgerfunkproduzenten haben ihre Produktionen an die Sendeplätze angepasst, die ihnen zur Verfügung standen. So haben sie sich in zwanzig Jahren auf Abendprogramm spezialisiert, das dem Hörer bei längerer Verweildauer die Themen ausführlicher und tiefgehender nahe bringt, als das im Tagesprogramm möglich ist. Deshalb bietet es sich an, den Bürgerfunk weiterhin im Abendprogramm stattfinden zu lassen, allerdings in der Zeit, in der Radio noch verbreitet gehört wird.

### **Zu §40b:**

#### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

#### **§ 40b Programmbeiträge für lokalen Hörfunk**

- (1) Die Programmbeiträge nach § 40a Abs. 5 sollen von den Gruppen mit Hilfe von Radiowerkstätten selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge sollten einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben. Ein lokaler Bezug ist gegeben, wenn ein Programmbeitrag eindeutig für die Ausstrahlung in einem bestimmten Verbreitungsgebiet produziert ist. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn der Programmbeitrag ein Thema aus dem Verbreitungsgebiet behandelt, Personen aus dem Verbreitungsgebiet als Quellen zum Thema des Programmbeitrages zu hören sind oder der Beitrag im lokalen Dialekt des Verbreitungsgebietes gestaltet ist.
  
- (2) Veranstalter lokalen Hörfunks oder Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser oder einem Veranstalter lokalen Hörfunks in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Abs. 1 nicht mitwirken. Satz 1, Alternative 2 gilt nicht für den Vertreter des Bürgerfunks in der nach § 62 Abs. 3 Satz 1.
  
- (2) Die Veranstalter lokalen Hörfunks sind für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie haben Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

#### **Kommentierung:**

Zu (1): Aus Gründen der Qualitätssicherung ist es sinnvoll, die Betreuung der Produktion von Bürgerfunksendungen durch Radiowerkstätten vorzuschreiben.

Im Gegenzug müssen die Radiowerkstätten verpflichtet werden, für alle Bürgerfunkgruppen zugangsoffen zu sein.

(Änderungsvorschlag § 40a Absatz (4))

### **Zu § 40c:**

#### **Zweifelhafter Nutzen landesweiter Angebote**

§ 40c sollte mit „landesweite Bürgermedien“ überschrieben sein, allein schon weil § 40 ebenfalls „Bürgermedien“ betitelt ist.

Bürgermedien waren in ihrer Ausrichtung bislang sehr lokal. Seit 2007 wurde der Bürgerfunk extrem auf Lokalität gedrillt. Beiträge dieser Ausrichtung eignen sich selten für eine landesweite Verbreitung.

Interessant für Bürgerfunker wäre eine von der LfM betriebene Plattform, auf der ganze Beiträge inklusive der darin enthaltenen Musik eine gewisse Zeit lang ohne Kosten für die Bürgerfunker on demand vorgehalten werden können. Die Hürde für Bürgerfunker, dies selbst anzugehen, war dabei bisher die fällige GEMA-Zahlung, die sicherlich durch einen landesweiten Pauschalvertrag für die LfM erheblich gesenkt werden könnte.

### **Zu § 40c**

#### **Onlineplattformen sind nur eine Zusatzoption**

#### **Formulierungsvorschlag für Absatz 2:**

(2) Die LfM unterstützt die zusätzliche Nutzung digitaler Verbreitungswege...

#### **Kommentierung:**

Digitale Verbreitungswege sind auf absehbare Zeit auch bei optimal ausgebaute Reichweite nur Nischen mit etwa einem Zehntel der Nutzer selbst der Bürgerfunkstunden am späten Abend. Damit stellen sie keine Alternative bei Partizipation und Verbreitung von Meinungen dar. Sie können jedoch durch zusätzliche Nutzung eine sinnvolle Ergänzung sein, um Bürgermedien Raum für das typische innovative Experimentieren zu geben und ihnen einen organischen Einstieg in das irgendwann doch in der Breite stattfindende Digitalzeitalter zu ermöglichen.

### **Zu §41:**

#### **§ 41 streichen**

Die Erfahrung mit den Versuchen, Qualitätskennzeichen nach § 41 einzuführen (QMB = Qualitätsmanagement im Bürgerfunk), hat gezeigt, dass eine Minderheit der Bürgerfunkeinrichtungen viel ehrenamtlichen Arbeitsaufwand in die Erfüllung von Qualitätsmanagementsübungen steckten, um ein später in der Praxis bedeutungsloses Zertifikat zu erwerben, während diese Arbeit in weiten Teilen an anderer Stelle investiert dem Bürgerfunk mehr genutzt hätte. „Orden“ für besonders gute Bürgerfunkeinrichtungen bleiben in einer Landschaft, in der der Wettbewerb zwischen den Einrichtungen weitgehend aufgehört hat, wirkungslos. Maßnahmen, die der Qualitätssteigerung im Bürgerfunk dienen sollen, müssen flächendeckend wirken. Positive Teilergebnisse dieser Versuche sollten daher in die Zulassungsregeln für Produktionshilfeeinrichtungen (Radiowerkstätten) einfließen. § 41 kann jedoch ersatzlos gestrichen werden.

### **Zu § 62:**

## **Radiowerkstätten sind relevant für VG**

### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

#### **§ 62 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft**

(3) ... sowie eines Vertreters einer Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet.

### **Kommentierung:**

Im Sinne einer Stärkung qualitätsorientierten Bürgerfunks sollten den Veranstaltergemeinschaften nicht irgendwelche Bürgerfunker angehören, sondern Vertreter der Organisationen, die aktiv dafür arbeiten, dass andere Bürger Bürgerfunk produzieren können und lernen das immer besser zu tun.

## **Zu § 88:**

### **Redaktionelle Änderung aufgrund von Änderungen in §§ 39 und 41**

### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

#### **§ 88 Aufgaben**

(5) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne der §§ 2 und 39 zu fördern.

(13) entfällt

### **Kommentierung:**

Hier müssen sich notwendige Änderungen in den §§ 39 und 41 natürlich auch niederschlagen. Siehe hierzu die Formulierungsvorschläge des IGR-NRW zu den beiden Paragraphen

## **Zu § 93:**

### **Vertreter des Bürgerfunks in der Medienkommission**

### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

#### **§ 93 Zusammensetzung**

(3) Je eins von insgesamt zweiundzwanzig weiteren Mitgliedern wird entsandt

... 22. durch den „Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW e.V.“

### **Kommentierung:**

Der IGR-NRW ist der noch als Verein funktionierenden „überlebende“ Dachverband im Bereich Bürgerfunk. Er bietet die Gewähr dafür, Bürgerfunker als Interessengruppe zu bündeln.



## Zu § 113

### Redaktionelle Änderung des § 113 wegen Änderung in § 116

#### **Formulierungsvorschlag IGR-NRW:**

#### **§ 113 Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Der Landesrechnungshof prüft den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM.

#### **Kommentierung**

In Abschnitt 1 sollte „und der „Stiftung Vielfalt und Partizipation““ gestrichen werden. Da aus der Argumentation zu § 116 (3) c eine Finanzierung der „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ abzulehnen ist.

## Zu §116:

### Wer überprüft, wer wann wofür wieviel Geld erhält und welche Konsequenz hat das?

Absatz (3) ist sehr fragwürdig, weil die Höhe einzelner Haushaltsstellen der LfM vorgeschrieben wird.

Wieso gibt es hier eine abgeschlossene Liste geförderter Einrichtungen ohne ein erkennbares Gremium, das überprüft, wer auf diese Liste gehört und ob er seine Aufgabe, für die er nach diesem Gesetz ja nur Mittel erhalten kann, auch erfüllt.

Wenn diese Prüfung in diesem Gesetz nicht geregelt wird, bleibt lediglich der Landtag als Kontrollgremium, das eventuelle Anpassungen vornehmen kann. Bei der bislang zu beobachtenden Reaktionszeit des Landtages auf Missstände im Regelungsbereich dieses Gesetzes ist damit zu rechnen, dass eine hier begünstigte Gesellschaft mindestens sechs Jahre gegen die Intention dieses Gesetzes arbeiten kann, bevor auch nur für die Zukunft weiterer Schaden vermieden werden kann.

Die Überwachung der Arbeit solcher Einrichtungen muss in den Händen einer kontinuierlich arbeitenden Behörde liegen. Dabei geht es nicht nur um den Jahresabschluss, sondern auch um die inhaltliche Ausrichtung. Die LfM als die Behörde, die das Geld auszahlt und auch für die Umsetzung dieses Gesetzes explizit geschaffen wurde, muss hier jährlich prüfen können.

Wenn eine generelle Förderungsverpflichtung für bestimmte Einrichtungen gewünscht ist, muss diese Förderung auf einem Antrags- und Nachweisverfahren beruhen, dass mehr oder Minderförderung aufgrund von Sachentscheidungen auf Grundlage dieses Gesetzes ermöglicht.

## Zu § 116

### Wieso keine Garantiesumme für Bürgerfunk?

Der Bürgerfunk erfüllt eine wichtige Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes und kann dies nur, wenn er eine gewisse Finanzierungsgrundlage hat. Wenn schon Summen aufgestellt werden, die zwingend zu verausgaben sind, alle anderen Aufgaben aber den Unwägbarkeiten des

Resthaushalts der LfM überlassen werden, müssen alle von diesem Teil abhängigen um ihren Anteil fürchten. Es muss also auch für den Bürgerfunk eine Garantiesumme in diese Liste eingetragen werden. Diese Summe muss mindestens die Höhe der für Bürgerfunk zu verwendenden Summe im Haushalt der LfM von 2006 sein.

Als Empfänger bieten sich hier die Radiowerkstätten an, deren Existenz in jedem Sendegebiet zu sichern Aufgabe der LfM sein sollte, damit der Bürgerfunk seine Aufgabe nach Massgabe dieses Gesetzes auch erfüllen kann. Siehe hierzu auch den Formulierungsvorschlag des IGR-NRW zum § 40a.

Alternativ ist auch möglich, den IGR-NRW in die Pflicht zu nehmen, das landesweite Netz der Radiowerkstätten wieder aufzubauen, indem der Gesetzgeber ihn an dieser Stelle mit entsprechenden zweckgebundenen Mitteln ausstattet.

### **Zu § 116**

#### **Weder Vielfalt noch Partizipation sondern Wirtschaftsförderung**

Mit 1,6 Mio. Euro jährlich für die „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ soll die Aus- und Weiterbildung von Lokaljournalisten gefördert werden, ein Professor, der Lokaljournalisten ausbildet bezahlt werden und tiefgehende Recherche finanziert werden.

Wurde hier etwa ein Qualitätsdefizit im Lokaljournalismus ausgemacht?

Ist es aber statthaft, Abhilfe dafür aus Rundfunkgebühren zu bezahlen. Lokalfunk und Lokalzeitungen in NRW sind doch privatwirtschaftliche Unternehmen, müsste da nicht der Markt entscheiden? Müssen dann nicht z.B. Lokalzeitungen mit mangelhafter Qualität durch sinkende Abonnentenzahlen motiviert werden, besser zu werden?

Sollte es sich hier aber um ein generelles Stemmen gegen den Strukturwandel in der Medienlandschaft handeln, ist erst recht die Rundfunkgebühr die falsche Quelle für solche Subventionen.

### **Zu § 116**

#### **Werbung, Propaganda oder PR mit Rundfunkgebühren finanziert?**

In den hier versteckten Aufgaben der „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ steht: „Förderung der Akzeptanz von lokaler und regionaler Berichterstattung beim Mediennutzer“. Was soll das heißen? Es werden zu wenig Lokalzeitungen gekauft – die „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ bewirbt das Abonnieren von Lokalzeitungen?

Diese Formulierung bedeutet, dass die Stiftung auf den Mediennutzer einwirken soll, ansonsten stünde da „Förderung der Nutzerorientierung von lokaler und regionaler Berichterstattung“. Direktes Einwirken auf Mediennutzer ist aber nur durch Werbung, Propaganda oder PR möglich. Nichts davon darf mit Rundfunkgebühren finanziert werden.